

**Prüfbericht über die
Fachhochschule Vorarlberg GmbH
Bestellung Studiengangleiter**

Bregenz, im April 2002

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AR	Aufsichtsrat
F & E	Forschung und Entwicklung
FH ...	Fachhochschule
FH-Kollegium	Fachhochschul-Kollegium
FH-Rat	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
vgl	vergleiche



INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung 4
Darstellung der Prüfungsergebnisse 4

Zusammenfassung der Ergebnisse 5

Prüfungsgegenstand und -ablauf 7

1. Rechtliche Grundlagen 8

2. Ausschreibung und Vorauswahl 10

3. Auswahl durch Berufungskommission 15

4. Einstellung durch Erhalter 20

5. Stellungnahme der Geschäftsführung 25

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Bestellung des Studiengangleiters „Sozialarbeit“ an der Fachhochschule Vorarlberg GmbH.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stelle des Studiengangleiters „Sozialarbeit“ wurde ordnungsgemäß ausgeschrieben. Das Berufungsverfahren wurde weitgehend auf Basis der bestehenden Organisationsanweisung durchgeführt, weist jedoch im Bestellungsprozess einige Mängel auf.

In der Vorauswahl wurde ein hoch qualifizierter Kandidat auf Grund seiner zeitlich befristeten Verfügbarkeit ausgeschieden. Begründet wurde dies mit dem Wunsch des Rektors nach Kontinuität. Der Landes-Rechnungshof erachtet Kontinuität nur als einen Nebenaspekt, die wesentlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines Studienganges sind allerdings Kompetenz und Erfahrung. Mit dem Ausscheiden dieses Kandidaten wurde eine Chance zur Gestaltung eines qualitativ hochwertigen Studienganges nicht genutzt.

Die Berufungskommission hat nach der Vorauswahl vier Kandidaten für die Bewerberpräsentation vorgeschlagen, ein Kandidat hat vor dem Hearing seine Kandidatur aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Die Berufungskommission hat dem Erhalter – der Fachhochschule Vorarlberg GmbH – zwei gleichwertige Kandidaten vorgeschlagen und es dem Erhalter überlassen, seine Entscheidung nach strategischen Überlegungen und nach der Berücksichtigung von Chancen und Risiken der Kandidaten zu treffen.

Die von der Berufungskommission eingesetzten Instrumente waren nicht ausgereift. Dieser Mangel hatte aber nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Bewerberpräsentation und somit auf die Reihung der Kandidaten. Für künftige Leiterbestellungen sollte jedoch das Instrumentarium weiterentwickelt werden.

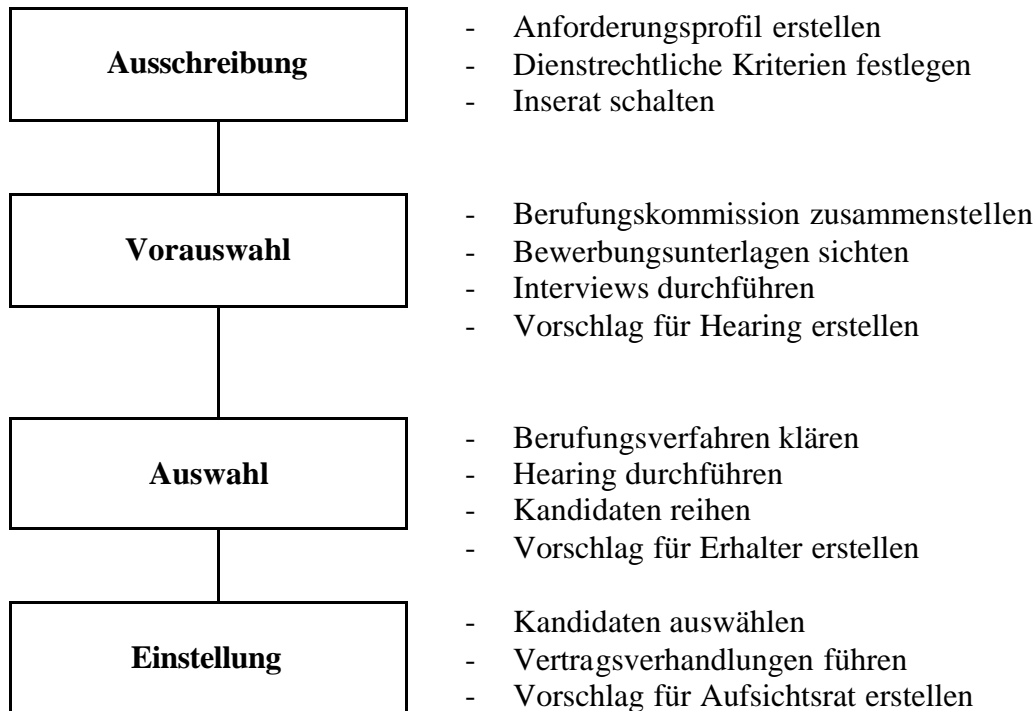
Das Ergebnis der Berufungskommission wurde vom Rektor, als Vorsitzenden der Berufungskommission, im Protokoll nicht korrekt festgehalten. Der Rektor hat seine Entscheidung im Protokoll der Berufungskommission festgehalten und dem Erhalter Dr. Fredersdorf als Studiengangleiter vorgeschlagen. Damit wurden zwei unterschiedliche Funktionen – Reihung der Kandidaten durch die Berufungskommission und Vorschlag des Fachhochschul-Kollegiums an den Erhalter – vermischt.

Der Rektor hat als Leiter des Fachhochschul-Kollegiums dieses Gremium mit der Personalentscheidung nicht befasst. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, bei künftigen Leiterbestellungen das FHSStG und die Organisationsanweisung auch in diesem Punkt einzuhalten.

Die Entscheidungsvorbereitung der Geschäftsführung für den Aufsichtsrat ist äußerst mangelhaft. Weder das Ergebnis des Berufungsverfahrens noch der Entscheidungsprozess sind auf Grund der vorliegenden Unterlagen für einen Dritten nachvollziehbar. Personalentscheidungen sollten nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes nicht durch Umlaufbeschlüsse erfolgen. Umlaufbeschlüsse, deren Materie nicht in einer Aufsichtsratssitzung erörtert wurde, gründen allein auf schriftlichen Unterlagen und unterliegen daher einer erhöhten Sorgfaltspflicht. Der Landes-Rechnungshof weist in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich auf die Sorgfaltspflicht und die damit verbundene persönliche Haftung von Aufsichtsräten hin.

Die Gesetzesmaterie für die Fachhochschulen ist relativ jung. Der Landes-Rechnungshof erachtet organisationsrechtliche Ergänzungen als zweckmäßig. Insbesondere die Schnittstelle zwischen dem Fachhochschul-Kollegium und dem Erhalter sollte konkretisiert werden, um einerseits die Autonomie der Lehre zu wahren und andererseits die rechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben des Gesellschafters einzuhalten.

Das Bewerbungs- und Berufungsverfahren an der Fachhochschule im Überblick



Quelle: In Anlehnung an Organisationsanweisung FH

Prüfungsgegenstand und –ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte im März 2002 das Bestellungsverfahren für den Studiengangleiter „Sozialarbeit“ an der Fachhochschule Vorarlberg GmbH.

Prüfungsschwerpunkt waren die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Auswahl und Bestellung des Studiengangleiters „Sozialarbeit“ sowie die Befassung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates mit der Bestellung.

Der Landes-Rechnungshof hat im Zuge der Prüfung mit dem Rektor, allen Mitgliedern der Berufungskommission, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesprochen und die zur Verfügung gestellten Dokumente gesichtet.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Rektor gemäß § 3 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof am 28. März 2002 zur Kenntnis gebracht. Der Geschäftsführer gab am 03. April 2002 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Gesetzesmaterie für die Fachhochschulen ist relativ jung und bedarf einiger organisationsrechtlicher Ergänzungen. Insbesondere die Schnittstelle zwischen dem FH-Kollegium und dem Erhalter sollte konkretisiert werden.

Situation

Als Rechtsgrundlage für die Bestellung von Studiengangsleitern ist in erster Linie das Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl Nr 340/1993 idgF (FHStG) heranzuziehen.

Fachhochschul-Studiengesetz

Jede Fachhochschule hat gemäß § 16 FHStG ein Fachhochschul-Kollegium (FH-Kollegium) einzurichten. Dem FH-Kollegium gehören die Leiter der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Die Zahl der (gewählten) Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des FH-Kollegium zu betragen. Das FH-Kollegium tagt mindestens zweimal jährlich.

Gemäß § 16 Abs 3 Z 6 FHStG gehört es unter anderem zu den Aufgaben des FH-Kollegiums, „Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal an den Erhalter“ zu machen. Da Studiengangsleiter auch eine Lehrverpflichtung haben, sind diese dem Lehrpersonal zuzurechnen.

Leiter des FH-Kollegiums ist der Rektor. Gemäß § 16 Abs 4 Z5 FHStG obliegt ihm „die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des FH-Kollegiums“.

Das FHStG sieht demnach vor, dass das FH-Kollegium dem Erhalter der Fachhochschule Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal und Studiengangsleiter unterbreitet. Der Rektor hat das FH-Kollegium vor der Unterbreitung eines Vorschlages an den Erhalter zu befassen.

Dem FH-Kollegium steht damit lediglich ein Vorschlagsrecht für die Einstellung von Studiengangsleitern zu. Entscheidungen über die Einstellung sind dem Erhalter der Fachhochschule vorbehalten.

Erhalter ist die Fachhochschule Vorarlberg GesmbH. Organe der Fachhochschule Vorarlberg GesmbH sind der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Gesellschaftsvertrag

§ 30 j GmbHG regelt die zustimmungspflichtigen Geschäfte des Aufsichtsrates. Zudem ist im Gesellschaftsvertrag der Fachhochschule Vorarlberg GesmbH unter Punkt VIII 6 lit n geregelt, dass der Geschäftsführer „zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter“ die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat.

Organisations- anweisung

Für die Durchführung von Bewerbungs- und Berufungsverfahren an der Fachhochschule Vorarlberg GesmbH wurde von einer internen Projektgruppe ein Auswahlverfahren erarbeitet. Dieses Auswahlverfahren gliedert sich in die Schritte Budgetierung, Ablaufplanung, Vorauswahl, Auswahl und Einstellung. Getrennt für „Sonstige MitarbeiterInnen“ und „Hochschul-lehrerInnen“ sind einzelne Aktivitäten und Zuständigkeiten in einem Flussdiagramm dargestellt und kommentiert.

Die Organisationsanweisung wurde am 20. Jänner 2000 vom Geschäftsführer Dr Kremser erlassen. Die Organisationsanweisung deckt sich mit dem FHStG und dem Gesellschaftsvertrag. Demnach entscheidet der Erhalter auf Basis eines Dreivorschlages des FH-Kollegiums über die Reihung der Bewerber.

Bewertung

Ein Studiengangsleiter der Fachhochschule ist einem leitenden Angestellten gleichzustellen. Auch die Beförderung in eine Leitungsposition in einem bestehenden Dienstverhältnis ist einer Einstellung gleichzusetzen. Somit bedürfen auch Inhouse-Besetzungen von Führungspositionen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Das FHStG ist ein relativ junges Rahmengesetz, das Regelungen für einen sich rasch entwickelnden Bildungssektor vorsieht. Es ist in einzelnen Punkten noch nicht ausgereift. Daher beinhaltet das FHStG auch nur wenige organisatorische Bestimmungen.

Für die Bestellung eines Studiengangleiters findet sich keine dezidierte und umfassende gesetzliche Regelung. Auch ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes die Schnittstelle zwischen FH-Kollegium und Erhalter nicht klar genug geregelt. Die Autonomie der Lehre bedarf in diesem Zusammenhang einer Konkretisierung.

Die Lehrtätigkeit an Fachhochschul-Studiengängen wird im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Die Besetzung offener Stellen auf dem Fachhochschulsektor unterliegt daher keinen ausschreibungsgesetzlichen Vorgaben.

Das Bewerbungs- und Berufungsverfahren an der Fachhochschule wurde in einer Organisationsanweisung geregelt. Diese Organisationsanweisung stellt eine freiwillige Selbstbindungsnorm dar. In der Phase 2 „Ablaufplanung“ ist nach der Erstellung eines Anforderungsprofils eine Inseratenschaltung vorgesehen. Dies begründet die Verpflichtung zur Ausschreibung durch den Erhalter.

Die eingeleiteten Aktivitäten des Prorektors zur Klärung der Schnittstelle zwischen dem FH-Kollegium und der Fachhochschule Vorarlberg GesmbH erachtet der Landes-Rechnungshof als positiv.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Schnittstelle zwischen FH-Kollegium und Erhalter möglichst rasch klarer zu regeln.

Stellungnahme *Zur Gesetzesmaterie*

Nach Erkenntnis des Landes-Rechnungshofs Vorarlberg ist das Fachhochschul-Studiengesetz ein relativ junges Rahmengesetz und für die Bestellung eines Studiengangsleiters gibt es keine dezidierte und umfassende gesetzliche Regelung. Weiters ist der Landes-Rechnungshof der Meinung "auch ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes die Schnittstelle zwischen Fachhochschul-Kollegium und Erhalter nicht klar genug geregelt. Die Autonomie der Lehre bedarf in diesem Zusammenhang einer Konkretisierung." Diese Erkenntnis werden wir ehest an den Fachhochschulrat und an die Bundesgesetzgebung weiterleiten.

Kommentar des L-RH

Für den Landes-Rechnungshof ist die Befassung des Fachhochschulrates oder des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht zwingend erforderlich, da die Trägerstrukturen der Fachhochschulen unterschiedlich geregelt sind. Vielmehr geht es um die Konkretisierung organisatorischer Regelungen zwischen dem FH-Kollegium und der Fachhochschule Vorarlberg GmbH als Erhalter. Nach den Informationen des Landes-Rechnungshofes arbeitet der Prorektor derzeit einen Diskussionsvorschlag für die Regelung dieser Schnittstelle aus. Organisatorische Regelungen zwischen den FH-Kollegien und den Trägern anderer Fachhochschulen können als „Best Practice“ verwendet werden.

2. Ausschreibung und Vorauswahl

Die Stelle wurde ordnungsgemäß ausgeschrieben. Die Vorauswahl wurde weitgehend nach der Organisationsanweisung durchgeführt, ist allerdings mit einem wesentlichen Mangel behaftet. Ein hoch qualifizierter Kandidat wurde ausgeschieden.

Situation

Grundlage der Ausschreibung waren einerseits die Stellenbeschreibung für einen Studiengangsleiter und andererseits jene Anforderungen an einen Studiengangsleiter, die im Antrag auf Genehmigung des Studienganges „Sozialarbeit“ an den Fachhochschulrat enthalten sind. Ein detailliertes Anforderungsprofil für den Studiengangsleiter „Sozialarbeit“ wurde nicht erstellt.

Ausschreibung

Die Stelle des Studiengangsleiters „Sozialarbeit“ wurde Ende November 2001 in den Printmedien „Vorarlberger Nachrichten“, „Süddeutsche Zeitung“ und „Standard“ öffentlich ausgeschrieben. Auf die ausgeschriebene Stelle haben sich zwanzig Kandidaten beworben. Die Bewerbungen wurden von der Personalabteilung gesammelt und hinsichtlich der Einhaltung formaler Ausschreibungskriterien ausgewertet.

Anforderungsprofil In der Stellenausschreibung wurde ein grobes Anforderungsprofil dargestellt. „Wesentlichen Wert legen wir auf Ihre bisherige, nachweisliche Erfahrung in Management- bzw. Führungsaufgaben, die Vertrautheit mit Themenstellungen aus dem Bereich der Sozialarbeit, mehrjährige Berufserfahrung sowie Ihren Abschluss, Promotion in einer einschlägigen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtung. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind erforderlich.“

Vorauswahl Laut Organisationsanweisung ist für die Vorauswahl bereits eine Berufungskommission einzusetzen. Der Leiter des FH-Kollegiums entscheidet über die Zusammensetzung und in weiterer Folge über die Einbeziehung externer Begutachter. Die Berufungskommission soll aus jeweils einem Studiengangsleiter, dem Leiter eines Wissenspools, Fachkollegen und dem Leiter Personalwesen bestehen.

Für die Vorauswahl wurde ein FH-internes Kernteam als Teil der Berufungskommission eingesetzt. Dieses bestand aus Rektor, Prorektor, Leiter Wissenspool und Leiter Personal. Dem Kernteam gehörten keine externen Begutachter an.

Dieses Gremium hat sämtliche Bewerbungen noch einmal durchgesehen und sieben Bewerber für die Vorauswahl vorgeschlagen. In einem nächsten Schritt wurden diese Bewerber zu einem Interview eingeladen. Das Interview bestand aus zwei Teilen. Die Berufungskommission hat mit den Bewerbern ein „Strukturiertes Interview“ auf Basis eines Interviewleitfadens durchgeführt und die Formalqualifikation, die fachliche Qualifikation, die Management- und Führungsqualifikation sowie die persönliche Eignung bewertet. Im zweiten Teil hat der Leiter Personal die dienstrechtlichen Belange wie Gehaltsvorstellungen und Verfügbarkeit abgefragt.

Die Berufungskommission hat eine Reihung der Kandidaten nach Punkten erstellt. Zwei Kandidaten erhielten 19 Punkte, jeweils ein Kandidat 18,5 und 17,5 Punkte und ein Kandidat 15 Punkte. Von den fünf Kandidaten wurden vier für die Bewerberpräsentation vorgeschlagen:

- Dr Josef Christian Aigner
- Dr Elmar Fleisch
- Dr Frederic Fredersdorf
- Dr Michael Striebel

Dr Striebel hat jedoch seine Bewerbung vor der Bewerberpräsentation aus persönlichen Gründen zurückgezogen.

Vorauswahl Der Bewerber mit 18,5 Punkten, ein Universitätsprofessor aus Deutschland, wurde nach telefonischer Rücksprache ausgeschieden, obwohl er sich bereit erklärt hat bis zu fünf Jahre zur Verfügung zu stehen. Nach Aussage des Rektors konnte die gewünschte Kontinuität nicht zweifelsfrei sichergestellt werden. Der Kandidat soll der Fachhochschule aber künftig als Lehrbeauftragter und Konsulent zur Verfügung stehen.

Bewertung Grundlage für die Ausschreibung und die Vorauswahl war die geltende Organisationsanweisung. Für die Vorauswahl wurde ein Kernteam eingesetzt, das mit FH-internen Personen besetzt war. In der weiteren Phase des Berufungsverfahrens war das Kernteam als Ganzes auch Teil der Berufungskommission. In der Phase der Vorauswahl gehörten der Berufungskommission somit keine externen Begutachter an.

Die Argumentation des Rektors, wonach die Gewährleistung der Kontinuität beim Aufbau eines Studienganges ein entscheidendes Kriterium ist, kann der Landes-Rechnungshof nachvollziehen.

Andererseits zählt beim Aufbau eines Studienganges nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes nicht vordergründig die Kontinuität, sondern die Kompetenz und Erfahrung.

Der ausgeschiedene Kandidat hätte sowohl über das theoretische und praktische Wissen als auch über ein breites Netzwerk verfügt. Durch seine Lehrtätigkeit in Vorarlberg war er auch mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Landes-Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass mit dem Ausscheiden dieses Kandidaten eine Chance zur Gestaltung eines qualitativ hochwertigen Studienganges nicht genutzt wurde.

Für die Besetzung des Studiengangleiters waren nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes in der Vorauswahl drei Ausschließungskriterien – Verfügbarkeit, Präsenz vor Ort und hauptberufliche Tätigkeit – eindeutig definiert. Verfügbarkeit deshalb, da der Studiengang bereits im Herbst beginnt und der Studiengangleiter so rasch als möglich mit den Aufbauarbeiten beginnen muss. Zudem hat der Aufsichtsratsvorsitzende der Fachhochschule Vorarlberg GesmbH bereits vor der Vorauswahl auf die Bedeutung der Verfügbarkeit hingewiesen.

Die hauptberufliche Tätigkeit ist im Anforderungsprofil an einen Studiengangleiter im Antrag des Studienganges „Sozialarbeit“ festgehalten. Damit verbunden wurde vom Rektor auch die Präsenz vor Ort, somit die Verpflichtung den Hauptwohnsitz in Vorarlberg zu haben.

- Bewertung** Obwohl der Leiter Personalwesen mit jedem Kandidaten die dienstrechtlichen Belange besprochen hat, wurden die Kriterien Verfügbarkeit und hauptberufliche Tätigkeit vom Leiter Personal bei zwei Kandidaten nicht ausreichend geklärt. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes hätte der Leiter Personalwesen im Auftrag der Berufungskommission die drei Kriterien bei allen Kandidaten vor der Bewerberpräsentation exakter klären müssen. Die Einladung zu einer Präsentation ohne endgültige Klärung von Ausschlusskriterien ist nach Auffassung des Landes-Rechnungshofes äußerst problematisch.
- Empfehlung** Der Landes-Rechnungshof empfiehlt in der Vorauswahl den festgelegten Ausschlusskriterien besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese für jeden Bewerber exakt zu klären.
- Stellungnahme** ***Zum Verfahren***
- Auf den Vorwurf des Landes-Rechnungshofes einen hochqualifizierten Bewerber vorzeitig ausgeschieden zu haben, möchten wir daher wie folgt Stellung nehmen:*
- *Der Studiengang Sozialarbeit wurde bereits vom Fachhochschulrat genehmigt. Der vom Fachhochschulrat genehmigte Studienplan kann ab dem Zeitpunkt der Genehmigung nicht mehr verändert und neu gestaltet werden. Es ist richtig, dass der ausgeschiedene Kandidat zwischen drei und fünf Jahren der Fachhochschule Vorarlberg für den Studiengang Sozialarbeit zur Verfügung gestanden wäre. Er meinte indessen, dass er vor allem beim Aufbau des Studiengangs mithelfen könnte, aber auch noch weitere Verpflichtungen als Lehrender im Ausland (zB Russland) habe. Da eine Kontinuität in der Weiterführung des Studiengangs gerade in der kritischen Phase nicht gegeben war, wurde ihm angeboten im Team des Studiengangs Sozialarbeit mitzuwirken und seine Erfahrungen in Form eines Beratungsvertrages einzubringen.*
 - *Es muss festgehalten werden, dass nach vier Jahren jeder Fachhochschul-Studiengang durch eine internationale Peer-Group evaluiert wird. Dabei ist vor der Evaluierung ein so genannter Selbst-evaluierungsbericht zu erstellen. Anschließend ist der Neuantrag mit den entsprechenden Änderungen, einer Bedarfs- und Akzeptanzanalyse sowie einer Kohärenzanalyse zu erarbeiten.*

Stellungnahme

- *Es wäre verhängnisvoll für einen Studiengang wenn gerade in der Phase des Aufbaus ein Wechsel in der Studiengangsleitung stattfinden würde. Denn nach der Wiedergenehmigung des Studiengangs nach fünf Jahren durch den Fachhochschulrat muss der bestehende Studiengang auslaufen und der neue hochgefahren werden. Gerade während dieser kritischen Zeit sollte kein Studiengangsleiter-Wechsel vonstatten gehen, da die Verantwortung gegenüber den Studierenden, dem Fachhochschul-Kollegium und den Lehrenden sowie dem Fachhochschulrat gegeben sein muss. Leidvolle Erfahrungen mit einem Wechsel der Studiengangsleitung wurden bereits in den vergangenen Jahren gemacht.*

Kommentar des L-RH

Ein genehmigter Studienplan gibt die grundsätzlichen Lehrinhalte und das didaktische Konzept vor. Die Qualität eines Studienganges wird jedoch wesentlich von der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung sowie der Qualifikation des Lehrpersonals bestimmt. Dementsprechend haben Erfahrungen des Studiengangleiters in der Lehre, der Aus- und Weiterbildung und der Praxis in der Ausbildung von Sozialarbeitern und -pädagogen sowie sein Netzwerk einen immens hohen Stellenwert. Der Studiengangsleiter trägt die Verantwortung für die Auswahl der Lehrpersonen und somit für die Umsetzung der Lehrinhalte.

Der ausgeschiedene Kandidat hat in einem Schreiben vom 27. März 2002 an den Geschäftsführer der Fachhochschule noch einmal klargestellt, dass er bis zu fünf Jahre zur Verfügung gestanden wäre. Nach Informationen des Landes-Rechnungshofes hat er eine Lehrverpflichtung in Schloss Hofen, aber keine in Russland. Der Landes-Rechnungshof weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass auch die Verfügbarkeit von Dr Aigner zum Zeitpunkt der Vorauswahl nicht eindeutig geklärt und durch eine mögliche Karenzierung von maximal fünf Jahren begrenzt war. Somit hätte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes auch Dr Aigner nach dem Kriterium der Kontinuität in der Vorauswahl ausgeschieden werden müssen.

Den Wunsch des Rektors nach Kontinuität in Blickrichtung Evaluierung des Studiengangs in vier Jahren erachtet der Landes-Rechnungshof als legitim. Die Kontinuität ist aber auch in der Praxis bei einem scheinbar unbegrenzt zur Verfügung stehenden Kandidaten nicht gewährleistet. Attraktive Angebote für eine Professur an einer anderen Fachhochschule oder Universität sowie persönliche Motive können jederzeit zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung führen. Andererseits kann auch die Verlängerung eines befristeten Vertrages nicht dezidiert ausgeschlossen werden. Für den Landes-Rechnungshof sind daher gerade in der Startphase eines Studiengangs Kriterien wie Kompetenz und Erfahrung vor den Wunsch nach Kontinuität zu stellen. Die Geschäftsführung weist selbst auf leidvolle Erfahrung mit Kandidaten hin, deren Verfügbarkeit bei der Bewerbung scheinbar nicht begrenzt war.

3. Auswahl durch Berufungskommission

Das Berufungsverfahren wurde auf einem relativ hohen Standard durchgeführt, war aber mit einzelnen Mängeln im Prozess behaftet. Das Protokoll ist nicht aussagekräftig und gibt das Ergebnis der Berufungskommission nicht exakt wieder.

Situation

Der Rektor hat die Berufungskommission aus der Vorauswahl für das Hearing um drei externe Begutachter erweitert. Ein Universitätsprofessor aus Salzburg und der Leiter des Instituts für Soziale Dienste sollten die fachliche Qualifikation der Bewerber in Wissenschaft und Praxis beurteilen. Zur Bewertung der Management- und Führungsqualifikation wurde ein Personalberater beigezogen.

Briefing Berufungskommission

Der Leiter Personalwesen hat am 8. Februar 2002 die externen Begutachter zu einer Vorbesprechung eingeladen. Der Einladung beigelegt waren die Lebensläufe der Kandidaten Dr Aigner, Dr Fleisch und Dr Frederdorf sowie der Ausschreibungstext. Ziel der Vorbesprechung war es, Informationen über die Kandidaten auszutauschen und das Auswahlverfahren festzulegen. Der Rektor und der Universitätsprofessor aus Salzburg haben an dieser Besprechung aus Termingründen nicht teilgenommen. Ein Studentenvertreter wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt berufen und war daher beim Briefing nicht vertreten.

Beurteilungsraster

In der Vorbesprechung wurde kein präzises Anforderungsprofil besprochen bzw erarbeitet. Dadurch war auch nicht klar, welche Schlüsselqualifikationen von den Bewerbern gefordert wurden. Zudem wurde der FH-interne Beurteilungsraster der Vorauswahl nicht übernommen, obwohl dieser in der Praxis der Fachhochschule bei Stellenbesetzungen von Hochschullehrern erprobt und die internen Mitglieder der Berufungskommission mit dem Instrument vertraut waren. Statt dessen kam eine „gewichtete Nutzwertanalyse“ zum Einsatz, die der Personalberater vorgeschlagen hat.

Die Kompetenzfelder der Vorauswahl „Fachliche Qualifikation“, „Management- und Führungsqualifikation“ sowie „Persönliche Eignung“ blieben gleich, die Kriterien zur Quantifizierung differierten jedoch erheblich. Nach Aussagen der Mitglieder der Berufungskommission fehlte eine einheitliche Sichtweise der Bedeutung und Bewertung einzelner Kriterien. Die Diskussion der Kriterien in den einzelnen Kompetenzfeldern war daher durch unterschiedliche Sichtweisen geprägt.

Bewerberpräsentation

Die Bewerberpräsentation fand am 21. Februar 2002 in den Räumlichkeiten der Fachhochschule statt und bestand aus zwei Teilen. Im ersten Teil war die Präsentation öffentlich, die Gelegenheit, Fragen an die Kandidaten zu stellen, war gegeben. Im zweiten Teil befragte die Berufungskommission die Kandidaten, diskutierte die Präsentationen und führte eine Bewertung durch. Der zweite Teil der Präsentation war nicht mehr öffentlich zugänglich.

Bewertung der Kandidaten	<p>Die wesentliche Aufgabe der Berufungskommission bestand in der Beurteilung der Qualifikation der Kandidaten in den drei Kompetenzfeldern und in der Erstellung einer Reihung. Die Berufungskommission hat ihr Ergebnis in drei Stufen erzielt. Die erste Stufe war die Bewertung der Kandidaten auf Grundlage der „gewichteten Nutzwertanalyse“. In einer zweiten Stufe wurde ein Chancen/Risiko-Profil für jeden Kandidaten erstellt und diskutiert. Im dritten Schritt wurde eine Reihung der Kandidaten vorgenommen und eine Empfehlung an den Erhalter formuliert.</p>
Gewichtete Nutzwertanalyse	<p>In der ersten Stufe hat jedes Mitglied die Kandidaten mit Hilfe des Formblattes der „gewichteten Nutzwertanalyse“ individuell beurteilt. Die Bewertung erfolgte durch die Vergabe von 1 bis 10 Punkten für die einzelnen Kriterien der drei Kompetenzfelder. Für jedes Kompetenzfeld mussten drei bis fünf Kriterien betrachtet werden. Weiters wurden die drei Kompetenzfelder gesamt mit 1 bis 10 Punkten bewertet.</p> <p>Die zu bewertenden Kriterien im Kompetenzfeld „Fachliche Qualifikation“ waren Wissenschaft, Praxis/Feldkompetenz, Potential/Vision, Einstellung/Liebe zum jetzigen/künftigen Produkt und Netzwerkfähigkeit.</p> <p>Im Kompetenzfeld „Management- und Führungsqualifikation“ waren dies die Kriterien Methodenkompetenz, Führungserfahrung, Systemisches Denken, Budgeterfahrung/Gesamtverantwortung und Selbstpositionierung zum Thema Management.</p> <p>Die „Persönliche Eignung“ wurde als drittes Kompetenzfeld durch die Kriterien Durchsetzungsvermögen, Einfühlungsvermögen und Präsentation/Erscheinungsbild bewertet.</p> <p>Die Einzelergebnisse der Mitglieder wurden für jeden Kandidaten zu einem Gesamtergebnis verdichtet. Da bei einzelnen Kriterien die Streuung der Bewertung relativ groß war, wurde laut Aussage der Mitglieder teilweise intensiv um eine Gesamtbeurteilung gerungen. Während der Diskussion wurde auch der Gewichtungsfaktor der „Management- und Führungsqualifikation“ von zehn auf acht reduziert.</p> <p>Vor allem die Präsentation von Dr Aigner wurde kontroversiell beurteilt. Während ein externer Fachexperte den fachlich hohen Stellenwert hervorhob, beurteilten alle anderen Mitglieder die Methodik/Didaktik als veraltet und nicht dem Standard der Fachhochschule entsprechend.</p>
Ergebnis Punktebewertung	<p>Die Mitglieder der Berufungskommission einigten sich auf eine gewichtete Punktebewertung für jeden Kandidaten. Im Endergebnis wies Dr Aigner mit gesamt 194 Punkten zwei Punkte Vorsprung vor Dr Frederdorf auf. Auf Grund der Erfahrung des Personalberaters kann bei einer Differenz von bis zu zehn Punkten von zwei gleichwertigen Bewerbern ausgegangen werden.</p>

Chancen/Risiko-Profil Zeitaufwendiger gestaltete sich die Diskussion der Chancen/Risiko-Profile der Kandidaten. Dies deshalb, da die Mitglieder der Berufungskommission keine einheitliche Vorstellung von den geforderten Schlüsselqualifikationen der Kandidaten hatten. Ebenso wenig war den Mitgliedern bekannt, welche strategischen Schwerpunkte der Erhalter mit der Besetzung zusätzlich verfolgte. Demzufolge sahen es einzelne Mitglieder auch nicht als ihre Aufgabe, eine diesbezügliche Bewertung vorzunehmen. Zentrale Themen in der Diskussion waren die erforderliche Management- und Führungsqualifikation sowie das optimale Persönlichkeitsprofil für die Position eines Studiengangleiters.

Wesentliche Chancen/Risiko-Kriterien für die Differenzierung der Kandidaten Dr Aigner und Dr Fredersdorf waren Netzwerk, Präsentationstechnik, Hauptwohnsitz und persönliche Positionierung in Vorarlberg.

Politische Fragestellungen

Dr Aigner hat im Zuge der Befragung seine politische Vergangenheit selbst thematisiert. Er wurde von einem Mitglied mit der Frage konfrontiert, ob seine politische Vergangenheit von Nachteil beim Aufbau des Lehrgangs sein könnte. Laut einheitlicher Aussage aller Mitglieder der Berufungskommission war diese Frage legitim, weitere ähnliche Fragen wurden nicht gestellt.

Nach Ansicht einzelner Mitglieder der Berufungskommission waren die Fragen an die Kandidaten eher sanft und durchwegs fair. Laut Aussage des Personalberaters entsprachen die Fragen nicht jenem Standard, den Experten bei der Auswahl von Führungskräften in Profit- und Non-Profit-Organisationen anwenden, da der Tiefgang fehlte.

Vorschlag an Erhalter

Die Mitglieder der Berufungskommission haben sich darauf geeinigt, dem Erhalter mit Dr Aigner und Dr Fredersdorf zwei gleichwertige Kandidaten vorzuschlagen und dem Erhalter zu empfehlen, eine Entscheidung nach strategischen Überlegungen aber auch aus Sicht der Chancen und Risiken zu treffen. Der Rektor hat am 27. Februar ein Protokoll zum Berufungsverfahren erstellt und das Ergebnis der Diskussion in sechs Zeilen zusammengefasst.

Mit dem letzten Satz des Protokolls „Es wird vorgeschlagen Dr. F. Frederdorf als Studiengangsleiter zu berufen“ waren die Mitglieder der Berufungskommission nicht einverstanden und haben daher eine Protokollkorrektur gefordert. Grund dafür war die einhellige Meinung der Mitglieder, dass sie zwei gleichwertige Kandidaten ermittelt haben und dem Erhalter die Entscheidung überließe.

Der Rektor hat am 19. März eine neue Version des Protokolls verschickt. Der Satz wurde geändert und lautet: „Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte schlägt der Vorsitzende Dr.-Ing. Guntram Feuerstein dem Erhalter vor, H. Dr. F. Frederdorf zum Studiengangsleiter “Sozialarbeit“ zu berufen“.

Bewertung

Im Auswahlprozess waren einige Mängel vorhanden, die sich nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes aber nicht auf das Ergebnis der Bewerberpräsentation ausgewirkt haben.

Es fehlte ein detailliertes Anforderungsprofil als Grundlage für das Briefing der Berufungskommission. Nach Aussage des Rektors leitet sich das Anforderungsprofil aus dem Antrag für den Studiengang „Sozialarbeit“ sowie aus der Stellenbeschreibung für Studiengangsleiter ab. Diese Unterlagen standen aber den Mitgliedern der Berufungskommission nicht zur Verfügung.

Weiters wurden die gewünschten Persönlichkeitsprofile nicht ausreichend kommuniziert, wodurch unnötige Diskussionen entstanden sind. Nachteilig hat sich auch der Wechsel des Beurteilungsrasters ausgewirkt, da ein großer Teil der Berufungskommission mit dem Instrument nicht vertraut war. Die Ergebnisse der Vorauswahl stimmen aber weitgehend mit jenen der Bewerberpräsentation überein. Die Schlüsselqualifikation „Methodik und Didaktik“ ist im Beurteilungsraster nicht ausreichend abgebildet und gewichtet worden.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes wurden bei der Beurteilung von Chancen/Risiken wieder Kriterien diskutiert, die entweder bereits in die „gewichtete Nutzwertanalyse“ eingeflossen sind oder im Vorfeld der Bewerberpräsentation zu klären gewesen wären. Beispiele dafür sind Publikationen, Methodik/Didaktik, Englischkenntnisse, Verfügbarkeit und Karenzierung.

Dr Aigner und Dr Fredersdorf haben unterschiedliche Eignungsprofile, sind aber beide fachlich überaus qualifiziert. Dr Aigner wurde bei der fachlichen Qualifikation und bei der Management- und Führungsqualifikation jeweils um einen Punkt besser beurteilt, Dr Fredersdorf wurde bei der Persönlichen Eignung favorisiert. In Summe ergab sich unter Anwendung des Instruments „Gewichtete Nutzwertanalyse“ ein relativ geringer Punkteunterschied. Der Punkteabstand von Dr Fleisch war größer.

Die Berufungskommission konnte sich auf Grund der geringen Punktedifferenz nicht für den Kandidaten Dr Aigner oder Dr Fredersdorf entscheiden. Das Ergebnis der Berufungskommission – beide Kandidaten als gleichwertig zu bewerten – ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes schlüssig nachvollziehbar. Auch die Aufforderung an den Erhalter, einen der beiden Kandidaten nach strategischen Überlegungen und nach Abwägung der Chancen und Risiken auszuwählen, ist ein korrektes Ergebnis.

Bewertung

Die Protokollierung der Bewerberpräsentation ist äußerst mangelhaft und entspricht nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes nicht der gängigen Praxis. So wird zB auch in der Landesverwaltung ein höherer Standard praktiziert. Auf Basis des Protokolls ist es einem Dritten (Geschäftsführer, Aufsichtsrat) nicht möglich, die Stärken und Schwächen der Kandidaten zu beurteilen und den Entscheidungsprozess der Kommission nachzuvollziehen.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes ist es bedenklich, dass die Empfehlung des Vorsitzenden der Berufungskommission als Nachsatz zum offiziellen Protokoll der Berufungskommission formuliert wurde, und daher eine Vermischung der unterschiedlichen Funktionen stattfindet. Die Aufforderungen einzelner Mitglieder zur Änderung des Protokolls sind daher gerechtfertigt. Der Landes-Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass das überarbeitete Protokoll vom 19. März 2002 diese Vermischung nach wie vor enthält und rechtlich zweifelhaft ist.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt für künftige Leiterbestellungen ein detailliertes Anforderungsprofil mit Schlüsselqualifikationen zu erstellen und dieses im Beurteilungsraster mit entsprechenden Kriterien und einer dementsprechenden Gewichtung abzubilden.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Eignungsprofile der Kandidaten und den Entscheidungsprozess in einer Qualität zu dokumentieren, die eine Nachvollziehbarkeit für die Organe des Erhalters gewährleistet.

Stellungnahme

Für die Beurteilung des Anforderungsprofils und der Schlüsselqualifikationen eines Studiengangsleiters wurden die im Bericht genannten Experten in die Berufungskommission berufen. All diese Personen sind mit dem Anforderungsprofil und den erforderlichen Schlüsselqualifikationen eines Studiengangsleiters Sozialarbeit bestens vertraut. Es wurde nach bestem Wissen und Gewissen ein Beurteilungsraster für die Bewertung der einzelnen Kandidaten zugrunde gelegt und den Empfehlungen des externen Personalberaters Folge geleistet.

Der Gewichtungsfaktor der Management- und Führungsqualifikation wurde durch die Berufungskommission einvernehmlich aus folgenden Gründen von zehn auf acht reduziert:

- *Da ein Studiengangsleiter keine direkte Personalverantwortung hat und im Sinne der Organisation der Fachhochschule Vorarlberg ein Produktmanager ist, kam die Berufungskommission zum Schluss, den Gewichtungsfaktor auf acht zu reduzieren. Damit sollten eher die Moderationsfähigkeiten berücksichtigt werden.*

Stellungnahme

Es stimmt, dass die Kommissionsmitglieder die einhellige Meinung vertreten haben, dass bei zwei gleichwertigen Kandidaten der Erhalter entscheiden sollte. Da aber der Rektor als Vorsitzender des Fachhochschul-Kollegiums und als Vorsitzender der Berufungskommission sowie als Verantwortlicher für die Lehre und somit die wissenschaftliche Letztverantwortung im Hause trägt, muss es ihm möglich sein, einen Vorschlag für die Besetzung der Position Studiengangsleiter an den Erhalter zu machen. Das Protokoll wurde aufgrund von Korrekturwünschen von Herrn Caba und Frau Dr Mayer entsprechend geändert.

Kommentar des L-RH

Der Landes-Rechnungshof weist noch einmal auf die Aussagen nahezu aller Mitglieder der Berufungskommission hin, wonach das Anforderungsprofil nicht klar genug spezifiziert und die Schlüsselqualifikationen im Beurteilungsraster vor allem hinsichtlich Methodik und Didaktik nicht entsprechend abgebildet waren.

Den Empfehlungen des externen Personalberaters wurde zwar Folge geleistet, die Kriterien waren aber nicht ausreichend auf die ausgeschriebene Position abgestimmt. Weiters wurde von den Mitgliedern der Berufungskommission im Gespräch mit dem Landes-Rechnungshof der Interpretationsspielraum bei den vorgegebenen Kriterien als zu groß empfunden. Die Abänderung des Gewichtungsfaktors der Management- und Führungsqualifikation ist umso erstaunlicher, als in der Ausschreibung auf die „bisherige, nachweisliche Erfahrung in Management- und Führungsaufgaben“ Wert gelegt wurde.

Obwohl die rechtliche Situation nach dem FHStG nicht ganz eindeutig ist, muss der Rektor jedenfalls auf Grund der geltenden Organisationsanweisung vom 20. Jänner 2000 das FH-Kollegium mit dem Ergebnis der Berufungskommission befassen. Es ist die Aufgabe des FH-Kollegiums, einen gereihten Dreivorschlag für den Erhalter auf Basis des Berichtes der Berufungskommission zu erstellen. Der Landes-Rechnungshof weist noch einmal auf die Mängel der Protokollierung des Ergebnisses der Berufungskommission durch den Rektor hin.

Die Geschäftsführung ist nach Auffassung des Landes-Rechnungshofes über diese Phase des Berufungsverfahrens nicht ausreichend informiert oder verfügt grundsätzlich über ein falsches Bild dieser Phase.

4. Einstellung durch Erhalter

Der Rektor hat dem Erhalter einen Kandidaten vorgeschlagen, das FH-Kollegium war in die Auswahl nicht integriert. Eine Entscheidung des Erhalters ist ausständig, da die Beschlussfassung im Aufsichtsrat bis dato nicht erfolgt ist.

Situation	Die Berufungskommission hat eine Reihung der Kandidaten vorgenommen und dadurch ihren Auftrag erfüllt. Da der Rektor der Vorsitzende der Berufungskommission war, konnte der in der Organisationsanweisung vorgesehene Bericht an den Leiter des FH-Kollegiums entfallen.
Vorschlag Leiter FH-Kollegium	<p>Der Rektor hat den Kandidaten Dr Frederdorf ausgewählt und diesen dem Geschäftsführer zur Einstellung vorgeschlagen. Begründet hat der Rektor seinen Vorschlag mit der raschen Verfügbarkeit des Kandidaten sowie mit der besseren Qualifikation in Methodik und Didaktik. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidung des Rektors war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorhanden und konnte somit dem Landes-Rechnungshof nicht vorgelegt werden.</p> <p>Gemäß der Organisationsanweisung hätte das FH-Kollegium einen Dreiervorschlag für den Erhalter auf Basis des Berichtes der Berufungskommission erstellen müssen. Dieser Schritt hat im gegenständlichen Bestellungsverfahren nicht stattgefunden, da der Rektor das FH-Kollegium nicht einberufen hat.</p>
Entscheidung durch Erhalter	<p>Beim Geschäftsführer und beim Rektor herrschte Unklarheit, ob die Bestellung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Geschäftsführer hat gegenüber dem Landes-Rechnungshof die Meinung vertreten, dass im Falle Dr Fredersdorf keine Einstellung, sondern eine Beförderung vorliegt und daher kein Beschluss des Aufsichtsrates notwendig ist. Auf die Qualität der Entscheidungsvorbereitung für den Aufsichtsrat angesprochen, war der Geschäftsführer der Meinung, dass der Aufsichtsrat dem zustimmen werde, was der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden dem Aufsichtsrat vorlegt.</p> <p>Der Rektor vertrat die Ansicht, dass die Auswahl eines Studiengangleiters in die Autonomie der Lehre fällt. Vorgaben von Externen oder auch Aufforderungen von Kandidaten erachtet er als Eingriff in die Lehre.</p> <p>Die rechtliche Situation ist eindeutig. In der Erklärung zur Errichtung der Fachhochschul-Studiengänge Vorarlberg GmbH wurde über die Mindestzustimmungspflichten des Aufsichtsrates gemäß § 30j Abs 5 GmbHG hinausgehend die Einstellung leitender Angestellter bewusst als zustimmungspflichtiges Geschäft definiert.</p> <p>In Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden hat der Geschäftsführer einen Umlaufbeschluss verfasst. Dem Umlaufbeschluss war der Lebenslauf von Dr Fredersdorf beigelegt. Der folgende Umlaufbeschluss wurde am 4. März 2002 an alle Aufsichtsratsmitglieder verteilt.</p>

Entscheidung durch Erhalter

„Die Geschäftsleitung der Fachhochschule Vorarlberg GmbH beantragt im Umlaufwege, der Aufsichtsrat möge der Bestellung von Dr. Frederik Fredersdorf zum Leiter des Studiengangs „Sozialarbeit“ zustimmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu diesem Umlaufbeschluss, wodurch die Abhaltung einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ersetzt wird.“

Begründet wurde der Umlaufbeschluss vom Geschäftsführer mit Zeitdruck, da Verhandlungen mit dem Ministerium bereits Mitte März aufgenommen werden und die personelle Situation im Vorfeld geklärt sein muss.

Gemäß § 30g Abs 3 GmbHG sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Im Zeitraum von 5. bis 11. März 2002 haben sechs Mitglieder den Umlaufbeschluss unterschrieben. Ein Mitglied des Aufsichtsrates hat zusätzliche Informationen angefordert. Trotz weiterer telefonischer Auskünfte durch den Aufsichtsratsvorsitzenden wurde keine Zustimmung erteilt. Der Umlaufbeschluss ist daher nicht Zustande gekommen.

Einstellung

Nach der Entscheidung durch den Erhalter hätten laut Organisationsanweisung die Vertragsverhandlungen mit den gereihten Kandidaten durch den Leiter Personalwesen erfolgen sollen. Vorgesehen sind zunächst Vertragsverhandlungen mit dem Erstgereihten, falls diese nicht abgeschlossen werden können, mit dem Zweit- und Drittgereihten. Nach Vertragsunterzeichnung durch einen Kandidaten erfolgt die Absage der übrigen Kandidaten durch das Personalwesen. Zu den Agenden des Personalwesens gehört auch die Dokumentation des gesamten Bewerbungsverfahrens.

Bewertung

Aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 FHStG kann eindeutig abgeleitet werden, dass Vorschläge für die Einstellung eines Studiengangleiters zu den Aufgaben des FH-Kollegiums gehört. Auch aus der Organisationsanweisung ist eine Befassung des FH-Kollegiums in dieser Sache abzuleiten. Ebenso ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes unbestritten, dass die Bestellung eines Studiengangleiters der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Sorgfaltspflicht

Die Bestellung eines Studiengangleiters ist eine wichtige Personalentscheidung in der Fachhochschule. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes hätte – bei entsprechender Planung – eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen werden können. Der Landes-Rechnungshof verweist auf die Gefahr, dass durch Umlaufbeschlüsse eine eingehende Befassung im Aufsichtsrat bewusst umgangen werden könnte. Umlaufbeschlüsse, deren Materie in einer Aufsichtsratssitzung nicht erörtert wurden, basieren allein auf schriftlichen Unterlagen. In diesem Falle müssen die schriftlichen Unterlagen als ausschließliche Entscheidungsgrundlage dienen können. Bei Personalentscheidungen durch Umlaufbeschluss muss eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates gelten. Dies deshalb, da die Einstellung leitender Angestellter über das gesetzliche Mindestausmaß hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist und die Beschlussfassung nur auf schriftlichem Wege herbeigeführt wurde.

Die Entscheidungsvorbereitung für den Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung ist äußerst mangelhaft und entspricht nach Recherchen des Landes-Rechnungshofes bei weitem nicht dem Standard im Amt der Landesregierung und in Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg. Das Berufungsverfahren und der Entscheidungsprozess sind für einen Dritten nicht nachvollziehbar. Kritisch hinsichtlich der Verletzung der Sorgfaltspflicht bewertet der Landes-Rechnungshof auch die Zustimmung von sechs Aufsichtsratsmitgliedern zum vorgelegten Umlaufbeschluss. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates waren weder das Ergebnis der Berufungskommission noch die Entscheidung von Geschäftsführer und Rektor für den vorgeschlagenen Kandidaten nachvollziehbar.

Durch das Abstimmungsverhalten eines Aufsichtsrates kam keine Beschlussfassung zustande. Somit war es auch nicht möglich, die in der Organisationsanweisung vorgesehene Verständigung der Kandidaten über die Entscheidung des Erhalters durchzuführen. Eine Information der Kandidaten über den Status quo des Berufungsverfahrens und die weiteren Schritte wäre hilfreich gewesen, mediale Angriffe hätten vermieden werden können. Der Landes-Rechnungshof vermisste bei der Kommunikation mit den Bewerbern und den Medien die notwendige Professionalität.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, bei Stellenbesetzungen die Qualität der Entscheidungsgrundlagen für den Aufsichtsrat zu erhöhen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, künftig über die Besetzung von Führungspositionen in Sitzungen des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Da Stellenbesetzungen in Beteiligungsunternehmen des Landes eine sensible Angelegenheit sind empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Kommunikation mit den Kandidaten und den Medien professioneller zu gestalten.

Stellungnahme***Zur Einstellung durch den Erhalter***

Es ist richtig, dass mit dem Dreivorschlag das Fachhochschul-Kollegium nicht befasst wurde. Der Rektor als auch das Kollegium waren nämlich der Ansicht, dass dem Vorsitzenden der Berufungskommission - der zugleich der Leiter des Fachhochschul-Kollegiums ist - das Vorschlagsrecht delegiert wurde, so wie es die Geschäftsordnung des Fachhochschul-Kollegiums in der Fassung vom 07. Februar 2001 gemäß § 12 vorsieht. Da der Landes-Rechnungshof die Situation anders einschätzte, wurde in einer Sitzung am 03. April 2002 das Fachhochschul-Kollegium mit dem Vorschlag für die Bestellung des Studiengangsleiters Sozialarbeit vertraut gemacht.

Zu keiner Zeit bestanden bei Geschäftsführer oder Rektor Unklarheit, ob die Bestellung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Andernfalls wäre am 04. März 2002 kein Umlaufbeschluss an alle Aufsichtsratsmitglieder verteilt worden. Erst im Zuge der Untersuchung durch den Landes-Rechnungshof stellte ein Mitglied des Aufsichtsrates am 14. März 2002 die folgende Überlegung an, dass nämlich im Falle Dr. Fredersdorf es sich möglicherweise um eine Beförderung handle, bei der es unter Umständen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfe. Diese Überlegung wurde am 15. März 2002 dem Rechnungshof mit der Bitte um Untersuchung dieses Aspektes mitgeteilt. Der Geschäftsführer, der Rektor als auch der Aufsichtsrat vertraten jedoch zu jedem Zeitpunkt die Meinung, dass die Bestellung eines Studiengangsleiters der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Die Unterlagen durch die Geschäftsführung (bestehend aus Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg sowie Angaben über wissenschaftliche Arbeiten) für den Aufsichtsratsentscheid hätten tatsächlich um das Protokoll des Rektors ergänzt werden müssen. Es war jedoch so, dass der Geschäftsführer laufend mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Gespräch hinsichtlich der Bestellung des Studiengangsleiters war und der vom Rektor vorgeschlagene Kandidat allen – außer zwei - Mitgliedern des Aufsichtsrates persönlich bekannt war. Arbeitsweise und Person des vorgeschlagenen Kandidaten waren wie bereits erwähnt den meisten Aufsichtsratsmitgliedern vertraut und dies mag ein Grund dafür sein, dass von allen Aufsichtsratsmitgliedern, außer einem, keine zusätzlichen Unterlagen angefordert wurden und vom Geschäftsführer keine erweiterte Informationsnotwendigkeit gesehen wurde.

Hinsichtlich der fehlenden Information an die Kandidaten über den Status quo des Berufungsverfahren wurde deshalb keine Auskunft gegeben, da das Verfahren im Aufsichtsrat noch nicht abgeschlossen war. Dies wurde auch den beiden Erstgereihten durch das Personalbüro mitgeteilt.

Kommentar des L-RH

Für den Landes-Rechnungshof ergab sich die Unklarheit in der Geschäftsführung und im Rektorat über die Notwendigkeit einer Befassung des Aufsichtsrates aus mehreren Gründen. Einerseits wurde dies vom Geschäftsführer thematisiert, da er sich mit der Frage befasst hat, ob die Bestellung von Dr. Fredersdorf auch als Beförderung betrachtet werden kann, was an der Zustimmungspflicht nichts geändert hätte. Weiters übergab der Geschäftsführer dem Landes-Rechnungshof eine Kopie des § 30 j GmbHG mit dem Hinweis auf die Definition für „leitende Angestellte“, die an der Fachhochschule nicht anwendbar sei. Andererseits hat der Geschäftsführer am 12. März 2002 mit der Abteilung IIIb – Vermögensverwaltung Rücksprache gehalten, ob die Bestellung eines Studiengangleiters der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

Die „Überlegung“ eines Aufsichtsratsmitgliedes, zu prüfen, ob eine Beförderung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, erachtet der Landes-Rechnungshof als bedenklich. Im Gesellschaftsvertrag der Fachhochschule ist die Bestellung von Leitungsfunktionen eindeutig und bewusst als zustimmungspflichtiges Geschäft definiert.

Die Argumentation des Geschäftsführers, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende laufend über das Berufungsverfahren informiert war und nahezu alle Mitglieder den vorgeschlagenen Kandidaten kannten, zeugt von einer Unkenntnis des GmbHG und der Funktion des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist lediglich der Sprecher des Aufsichtsrates. Entscheidungen des Aufsichtsrates erfolgen durch Beschlüsse. Bei diesem Umlaufbeschluss ist eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Aufsichtsräte gegeben, da die Entscheidung nur auf schriftlichen Unterlagen gründet. Dementsprechend hat der Geschäftsführer aussagekräftige Unterlagen zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Umstand, dass ein Kandidat den meisten Aufsichtsräten persönlich bekannt ist, gibt dem Aufsichtsrat keine Möglichkeit, das Berufungsverfahren und die Entscheidung nachzuvollziehen. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat gegenüber dem Landes-Rechnungshof erklärt, dass er im guten Glauben an ein ordnungsgemäß abgewickeltes Berufungsverfahren dem Umlaufbeschluss zugestimmt hat, allerdings aus heutiger Kenntnis der Fakten vom Geschäftsführer nicht vollständig informiert wurde.

5. Stellungnahme der Geschäftsführung

Die Stellungnahme des Geschäftsführers wurde in den einzelnen Kapiteln eingearbeitet und vom Landes-Rechnungshof kommentiert. Einleitend bemerkt der Geschäftsführer:

Stellungnahme

Der Landes-Rechnungshof stellt in seinem Prüfbericht fest, dass das Berufungsverfahren an der Fachhochschule Vorarlberg auf einem "relativ hohen Standard durchgeführt" wurde. Bereits in der Zusammenfassung der Ergebnisse weist der Landes-Rechnungshof darauf hin, dass trotz der aufgezeigten Mängel das Ergebnis der Bewerberpräsentation und somit auch die Reihung der Kandidaten nicht in Zweifel gezogen wird.

Die Empfehlungen des Landes-Rechnungshofs Vorarlberg werden zukünftig bei Berufungsverfahren Berücksichtigung finden.

Kommentar des L-RH

Der Landes-Rechnungshof hat zahlreiche Mängel im Berufungsverfahren aufgezeigt, die nachträglich saniert werden können. Die Reihung von Dr Aigner und Dr Fredersdorf im Berufungsverfahren als „gleichwertig“ ist nachvollziehbar. Nicht ausreichend dokumentiert und somit prüfbar ist die Entscheidung des Rektors und des Erhalters für Dr Fredersdorf.

Durch das Ausscheiden des Universitätsprofessors aus Deutschland in der Vorauswahl ging allerdings nach Auffassung des Landes-Rechnungshofes die Chance verloren, einen erfahrenen Wissenschaftler und Praktiker zum Leiter des Studiengangs „Sozialarbeit“ zu bestellen.

Bregenz, im April 2002

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt